



Nr. 20 - Mainz, 27. Juli 2005

Bundesverfassungsgericht zur vorbeugenden Telekommunikationsüberwachung im niedersächsischen Sicherheitsgesetz

GdP: Das rheinland-pfälzische POG wird dem Verfassungsanspruch gerecht

Vor dem Hintergrund, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Gefahren abwehrenden Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) in Niedersachsen auch zu erneuten Diskussionen über das rheinland-pfälzische Polizeigesetz führen kann, meldet sich die Gewerkschaft der Polizei im Land zu Wort.

Stellv. Landesvorsitzender Bernd Becker: „Zuallererst gilt es, festzustellen, dass das Gericht die TKÜ zu Zwecken der Gefahrenabwehr nicht grundsätzlich in Frage stellt. Unter Demokratien, denen die Schutzpflicht des Staates für hochwertige Individualrechtsgüter der Menschen etwas bedeutet, sollte die verdeckte Datenerhebung mit technischen Mitteln zur Rettung von Menschenleben, Befreiung von Menschen aus Geiselschaft oder zur Verhinderung terroristischer Anschläge außerhalb jeder Diskussion stehen“.

Becker gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Formulierungen in § 31 des rheinland-pfälzischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes der heute vom Bundesverfassungsgericht formulierten „Messlatte“ standhalten. „Für den Bereich der Verhinderung von Straftaten verfügen wir in Rheinland-Pfalz über einen Straftatenkatalog, der erst kürzlich den Forderungen des Verfassungsgerichtes angepasst wurde“, meint Becker zur Begründung dieser Hoffnung.

Das erneute Urteil des höchsten deutschen Gerichtes zu verdeckten Gefahrenabwehrmaßnahmen nährt bei der GdP allerdings die Befürchtung, dass der Gefahrenabwehr gegenüber der Aufklärung bereits passierter Verbrechen zu wenig Bedeutung beigemessen wird. Andererseits bestehe aber jetzt wieder einmal die Gelegenheit, einer jahrelangen GdP-Forderung nachzukommen und die Polizeigesetze zu vereinheitlichen.

Dazu der GdP-Vize im Land: "Die Schnittstelle zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung gewinnt vor dem Hintergrund der terroristischen Bedrohung zunehmend an Bedeutung. Unterschiedliche Regelungen in den Polizeigesetzen erschweren die polizeiliche Arbeit, insbesondere dann, wenn bestimmte Eingriffe in dem einen Land möglich sind und in anderen nicht. Deshalb fordert die GdP seit Jahren eine abgestimmte Vorgehensweise der Bundesländer mit dem Ziel bundeseinheitlich vergleichbarer Eingriffsnormen in den Polizeigesetzen der Länder. Das gilt ganz besonders für verdeckte Datenerhebungen, wie die Telekommunikationsüberwachung und die Wohnraumüberwachung".